



Informationen Vereinsförderrichtlinie
im Sozial-, Sport- und
Schulträgerausschuss
am 23. Mai 2023

Beschluss Stadtrat

Am 20.08.2019 hat der Stadtrat beschlossen, „die Dürkheimer Vereine und das Ehrenamt in Bad Dürkheim zu stärken und das wichtige Engagement zu unterstützen. Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe aus allen Fraktionen gebildet und beauftragt, die zur Vereinsförderung im Jahr 2017 erarbeiteten Unterlagen aufzuarbeiten, zu aktualisieren und eine Förderrichtlinie für die Stadt Bad Dürkheim vorzubereiten und dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen“.

Mitglieder des Arbeitskreises Vereinsförderung

- Kerstin Kissel
- Bernd Baumgärtel
- Hans Hess (Nachfolger von Prof. Thomas Giel)
- Manfred Rings
- Petra Dick-Walther (Vertreter Walter Schubert)

Den Vorsitz im Arbeitskreis hat Sozialdezernentin Judith Hagen.

Arbeit des Arbeitskreises und mögliche Beschlussfassung

Der Arbeitskreis Vereinsförderung hat einen Entwurf einer Richtlinie ausgearbeitet und den weiteren Zeitplan erstellt (siehe letzte Seite der Präsentation). Nach diesem soll die Richtlinie am 04. Oktober 2023 im HFWA vorberaten und am 10. Oktober 2023 vom Stadtrat beschlossen werden.

Information der Vereine

Eine Informationsveranstaltung für alle Vereine ist nach Beschlussfassung im Stadtrat für Oktober/November 2023 geplant.

Auszug aus der Präambel

„Diese Richtlinie hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu gewährleisten.“

Die Eckpunkte der Vereinsförderrichtlinie sind:

1. Vereine, die bisher bereits eine Vereinsförderung erhalten haben, sollen durch die Richtlinie **nicht wesentlich benachteiligt** werden.
2. **Grundförderung:** alle Vereine sollen auf Antrag eine Grundförderung von jährlich 300 € sowie eine Mitgliederförderung (Jugendliche je 2,00 €, Erwachsene je 0,50 €) erhalten.
3. **Investitionsförderung:** alle Vereine sollen auf Antrag eine Investitionsförderung erhalten.
4. **Klimaschutz/Energiespardedanke:** wurden in verschiedenen Bereichen wie z.B. der Investitionsförderung und auch bei der Jugendförderung berücksichtigt.

5. **Überlassung von städtischen Mietobjekten/Flächen:** es sollte eine ortsübliche Miete erhoben werden. Mit den betreffenden Vereinen werden seitens der Verwaltung Gespräche über die Verfahrensweise geführt. Kostenfreie Überlassungen soll es nicht mehr geben.
6. **Erhöhung von Förderungen:** bei der Sportförderung sollen die Fördersätze bei der Unterhaltung der Sportanlagen um 10 % erhöht werden, bei der Jugendförderung die Km-Pauschalen von 0,22 € auf 0,30 €. Die Förderung von Fahren in die Partnerstädte sollen ebenfalls erhöht werden.
7. **Antragsverfahren:** zukünftig sollen Anträge auf Förderung bis zum 31. Mai eines Jahres gestellt werden. Das Antragsverfahren selbst soll vereinfacht (digitalisiert) werden.

Voraussichtliche Mehrkosten:

Durch die Einführung der Richtlinie und Antragsstellung der Grundförderung durch alle antragsberechtigte Vereine (aktuell 134) betragen die Mehrkosten zur bisherigen Vereinsförderung jährlich rd. 60.000 € im Ergebnishaushalt.

In diesem Betrag sind die Erhöhungen bei der Sport- und Jugendförderung wie auch bei den Fahrten in offizielle Partnerstädte mit rd. 10.000 €/jährlich berücksichtigt.

Investitionskostenförderung: über Anträge auf Investitionskostenförderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltberatungen beraten. Eine Einschätzung der Mehrkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig.

Weitere Vorgehensweise:

- Finale Bearbeitung und Endredaktion des Richtlinien-Textes.
- Bearbeitung der sog. **Sonderfälle**, in denen durch vertragliche Regelungen oder Einzelbeschlüsse über die Richtlinie hinaus gehende Zusagen bestehen. Hierzu werden Einzelgespräche mit den betroffenen Vereinen geführt.
- Die Verwaltung muss bis Ende 2023 die Rahmenbedingung für eine **Online-Antragstellung** schaffen.
- Es wird eine **Übergangsphase** bei schon bestehenden Vereinsförderungen wie z.B. der Sport- und Jugendförderung geben, da die Antragsfrist hier bisher gem. bestehenden Richtlinien der 15.11. eines Jahres ist, die Einführung der neuen Richtlinie aber ab 01.01.2024 erfolgen soll.

Zeitplan:

